

SATZUNG

PRAXISNETZ Kiel e. V.

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „PRAXISNETZ Kiel“. Er soll in das Vereinsregister Kiel eingetragen werden und danach den Namen „PRAXISNETZ Kiel e. V.“ führen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Kiel.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein setzt die Tätigkeit des bisher als nicht rechtsfähiger Verein organisierten Praxisnetzes Kiel unverändert fort.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Qualität der ambulanten Patientenversorgung durch die engere Zusammenarbeit der Mitglieder untereinander, aber auch mit anderen Akteuren in der Patientenversorgung.
2. Der Verein verfolgt hierbei insbesondere die Ziele
 - Erhalt einer flächendeckenden Patientenversorgung in der Region Kiel und Umgebung
 - Strukturierung der Behandlungsabläufe
 - Verzahnung der verschiedenen Leistungssektoren in der Patientenversorgung
 - Fortbildungsmaßnahmen
3. Der Satzungszweck soll durch den Dialog und die strukturierte Zusammenarbeit der Mitglieder auch mit interessierten Dritten erreicht werden.
4. Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können in eigener Praxis niedergelassene und zugelassene Ärztinnen, Ärzte und Psychotherapeuten, sowie in einer Praxis oder in einem MVZ angestellte Ärztinnen, Ärzte und Psychotherapeuten in der Versorgungsregion Kiel werden.
2. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden.
3. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand des Vereins.
4. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, kann der Beitrittswillige schriftlich die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig über die Mitgliedschaft.
5. Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, die in der Vereinsordnung niedergelegten Kriterien in den von ihnen geführten Praxen und in ihrer beruflichen Tätigkeit einzuhalten.

§ 4

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung zum Ende des Kalenderjahres, durch Ausschluss mit sofortiger Wirkung oder Tod.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitglieds gegenüber dem Vorstand.
3. Ein Vereinsmitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es wiederholt und/oder nachhaltig gegen wesentliche Ziele bzw. Kriterien des Vereins, wie sie beispielsweise in der Vereinsordnung niedergelegt sind, verstößt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Der Mitgliedsbeitrag und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Dies gilt auch für Beiträge, die von assoziierten Mitgliedern zu leisten sind.

§ 6

Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
2. Die weiteren Vereinsstrukturen/Managementstrukturen werden in der Vereinsordnung festgelegt.

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus drei bis sechs Mitgliedern.
2. Der Verein wird im Außenverhältnis gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
4. Der Vorstand ist befugt, andere Vereinsmitglieder in den Vorstand zu kooptieren. Diese kooptierten Vorstandsmitglieder sind kein Vorstand im Sinne der Ziffer 1. bis 3., haben innerhalb des Vorstands kein Stimmrecht und sind auch nicht zur Vertretung des Vereins im Außenverhältnis berechtigt.

§ 8

Entschädigungsordnung

1. Der Vorstand unterbreitet der Mitgliederversammlung den Vorschlag für eine Entschädigungsordnung und ggf. Vorschläge für die Weiterentwicklung der Entschädigungsordnung.
2. Die Entschädigungsordnung soll Regelungen für die Aufwandsentschädigung für die Vorstandsmitglieder aus der Vorstandsarbeit enthalten.

3. Darüber hinaus soll die Entschädigungsordnung Regelungen für die Entschädigung für die Mitarbeit von Mitgliedern des Vereins in Projekten vorsehen, die vom Vorstand zum Zweck der Erreichung der Ziele des Vereins etabliert werden.

§ 9

Amtsdauer und Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl angerechnet, gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt.
2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die schriftlich (ggf. auch per E-Mail oder Fax) mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen werden.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die einfache Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er trifft seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
5. Der Vorstand ist berechtigt, Arbeitsgruppen ins Leben zu rufen, die für Projekte zur Erfüllung der Ziele des Vereins eingesetzt werden.

§ 10

Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung, und zwar schriftlich mit einer Frist von 3 Wochen, einberufen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung bei der Post unter der letzten, dem Verein bekannten Mitgliedsadresse.
Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung zu Beginn der Mitgliederversammlung ergänzt oder geändert werden, dies gilt nicht für Satzungsänderungen, den Ausschluss von Mitgliedern oder Beschlüsse zur Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung trifft ihre Beschlüsse, soweit im Folgenden nichts anderes geregelt ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben. Der Versammlungsleiter kann anderes Abstimmungsverfahren festlegen, wenn 1/10 der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.
3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. die Wahl des Vorstandes (§ 7)
 - b. die Entlastung des Vorstandes
 - c. die Festlegung des Jahresbeitrages (§ 5)
 - d. die Festlegung einer Entschädigungsordnung (§ 8)
 - e. Beschluss von Satzungsänderungen
 - f. die Festlegung einer Vereinsordnung
 - g. die Entscheidung über die Auflösung des Vereins (§ 11)

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder einzuberufen oder durch Beschluss des Vorstandes.
5. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann (sog. relative Mehrheit). Bei Stimmengleichheit erfolgen weitere Wahlgänge. Wahlen haben schriftlich zu erfolgen, sofern dies von mindestens einem in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglied beantragt wird.
6. Bei Satzungsänderungen bedarf es entgegen der Regelungen im § 10 Abs. 2 einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Die Regelung unter 2 zu Stimmenthaltungen und ungültigen Stimmen gilt entsprechend. Satzungsänderungen sind dem zuständigen Vereinsregister anzuzeigen.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins geleitet. Sind die Mitglieder des Vorstands verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

§ 11

Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane

Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist jeweils unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung und des Ergebnisses/Abstimmungsergebnisses eine Niederschrift anzufertigen, die von mindestens einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12

Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck und mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen, sofern dies von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Vereins beantragt wird.
2. Für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der in der außerordentlichen Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation und die Verwertung des verbleibenden Vermögens.